

Änderung eines bestandskräftigen Kindergeldbescheids nach § 70 Abs. 4 EStG

BFH, Urteil v. 10.5.2007, III R 103/06 (veröffentlicht am 11.7.07)

1. Eine bestandskräftige Aufhebung der Kindergeldfestsetzung im laufenden Kalenderjahr wegen der voraussichtlich den Jahresgrenzbetrag übersteigenden Einkünfte und Bezüge des Kindes (Prognoseentscheidung) kann nicht allein aufgrund geänderter Rechtsauffassung nach § 70 Abs. 4 EStG aufgehoben werden. Lagen bei der Prognoseentscheidung die Einkünfte und Bezüge des Kindes nur deshalb über dem Jahresgrenzbetrag, weil die Familienkasse entgegen der später ergangenen Rechtsprechung des BVerfG die Arbeitnehmerbeiträge des Kindes zur gesetzlichen Sozialversicherung als Einkünfte angesetzt hat, kommt daher eine Aufhebung nach Ablauf des Kalenderjahres nicht in Betracht (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. Hätten dagegen bei der Prognoseentscheidung die prognostizierten Einkünfte und Bezüge des Kindes den Jahresgrenzbetrag auch nach Abzug der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge überschritten, ist der Anwendungsbereich des § 70 Abs. 4 EStG wieder eröffnet, wenn sich die tatsächlichen Einkünfte und Bezüge gegenüber den prognostizierten Beträgen geändert haben.

3. In diesem Fall hat die Familienkasse bei der Prüfung nach Ablauf des Kalenderjahres, ob die tatsächlichen Einkünfte und Bezüge des Kindes gegenüber der Prognoseentscheidung in entscheidungserheblicher Weise abweichen, die geänderte Rechtsauffassung zur Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten und die als Prognoseentscheidung ergangene bestandskräftige Aufhebung der Kindergeldfestsetzung nach § 70 Abs. 4 EStG aufzuheben, wenn die tatsächlichen Einkünfte und Bezüge abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge den Jahresgrenzbetrag nicht überschreiten.

Der Anspruch auf **Kindergeld für ein volljähriges Kind** hängt u. a. davon ab, dass die **eigenen Einkünfte und Bezüge** des Kindes im Kalenderjahr den sog. **Jahresgrenzbetrag** (im Streitjahr 2003: 7 188 €) nicht übersteigen (§ 62 Abs. 1, § 63 Abs. 1 Satz 2, § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG in der für das Jahr 2003 geltenden Fassung). Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen geht die Familienkasse für das jeweils laufende Jahr zunächst von einer **Prognose** der zu erwartenden Einkünfte und Bezüge aus; die abschließende Prüfung folgt dann in der Regel nach Ablauf des Jahres. **Änderungen des Grenzbetrags** sind im Rahmen des § 70 Abs. 4 EStG zu berücksichtigen: „Eine Kindergeldfestsetzung ist aufzuheben oder zu ändern, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag nach § 32 Abs. 4 über- oder unterschreiten“.

Um die Anwendung dieser Vorschriften ging es auch im Streitfall. Hier hatte ein Vater (A) für seinen im Jahre 1977 geborenen Sohn (B) laufend Kindergeld bezogen. Die Familienkasse

hatte die Kindergeldfestsetzung mit Bescheid v. 17.6.2003 ab Januar 2003 aufgehoben, weil B im Jahr 2003 voraussichtlich Einkünfte und Bezüge von mehr als 7 188 € habe (§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG). Die Familienkasse ging dabei von Einkünften in H. v. 10 556 € aus (Bruttoarbeitslohn in H. v. 11 600 € abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag in H. v. 1 044 €). Der Bescheid wurde nicht angefochten. Am 26.5.2004 beantragte A unter Vorlage des Einkommensteuerbescheids des B erneut Kindergeld für das Jahr 2003, da das zu versteuernde Einkommen des Sohnes danach lediglich 4 271 € betrage. In dem Einkommensteuerbescheid 2003 waren Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit in H. v. 7 293 € (Bruttoarbeitslohn in H. v. 12 498 € abzüglich Werbungskosten in H. v. 5 205 €) angesetzt. Die Familienkasse ermittelte daraufhin - ohne Abzug der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge - Einkünfte des B in H. v. 8 449,80 € (Bruttoarbeitslohn in Höhe von 12 498 € abzüglich Werbungskosten in H. v. 4 238,20 € zuzüglich Kapitaleinkünfte in H. v. 190 €). Diesen Antrag lehnte die Familienkasse mit Bescheid vom 16.11.2004 ab, da die Einkünfte und Bezüge des B im Jahr 2003 weiterhin den maßgeblichen Grenzbetrag überstiegen. Die hiergegen gerichteten Einwendungen des A hatten Erfolg.

Der BFH kommt zu dem Ergebnis, dass A für das Jahr 2003 Anspruch auf Kindergeld hat. Bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, war zu berücksichtigen, dass seit der Entscheidung des BVerfG vom 11.1.2005 2 BvR 167/02 (BVerfGE 112, 164) auch **Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung** abziehbar sind. Die im Streitfall durch Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge eintretende Unterschreitung des Grenzbetrags hätte allerdings für sich allein nicht zu einer Änderung des bestandskräftigen Bescheids vom 17.6.2003 führen können. Materiellrechtliche Fehler der Familienkasse - wie hier die Nichtberücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge - können nicht rückwirkend beseitigt werden (BFH, Urteil v. 28.11.2006 III R 6/06, BFH/NV 2007, 338). Die Korrekturmöglichkeit nach § 70 Abs. 4 EStG ist lediglich bei einer Änderung der prognostizierten Einkünfte und Bezüge gegeben. Im Streitfall lag indessen eine solche Änderung vor. Denn die Familienkasse war in ihrem Bescheid vom 17.6.2003 davon ausgegangen, dass die Werbungskosten des B den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 044 € (vgl. § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG i. d. F. für das Jahr 2003) nicht übersteigen. Nach Ablauf des Jahres 2003 wurde der Familienkasse bekannt, dass die Werbungskosten unstreitig 4 238,20 € betragen. Im Hinblick hierauf wurde eine Korrektur nach § 70 Abs. 4 EStG wieder möglich. Im Rahmen dieser Korrektur konnten bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge auch die Arbeitnehmerbeiträge des B zur gesetzlichen Sozialversicherung berücksichtigt werden.

Stand: Januar 2010